DER LANDRAT



Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbostel

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gemeinde Hodenhagen  Z. Hd. Herrn Galler  Bahnhofstr. 30  29693 Hodenhagen |  |  |
|  | **Landkreis Heidekreis** |
| Fachbereich: | Bau und Umwelt |
| Fachgruppe: | 09.4 - Wasser, Boden, Abfall |
| Gebäude: | Harburger Straße 2 |
|  | 29614 Soltau |
|  | 234 |
| Name: | Frau Buchholz |
| Telefon: | 05191 970-790 |
| Telefax: | 05191 970-99790 |
| E-Mail: | s.buchholz@heidekreis.de |
| Internet: | www.heidekreis.de |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: | Mein Zeichen, meine Nachricht vom: | Datum: |  |
|  | 09.401/66-34-438 | 11.06.2025 | |

Ihr Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG

Vorhaben: Grabenverfüllungen im Bereich der Erweiterung des Gewerbegebiets Nord,

3. BA in Hodenhagen

hier: **Plangenehmigung**

Sehr geehrter Herr Galler,

entsprechend Ihrem Antrag vom 10.02.2025 wird die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2

des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)[[1]](#footnote-1) mit nachfolgenden Bedingungen

und Auflagen für die Grabenverfüllungen im Bereich der Erweiterung des Gewerbegebiets

Nord, 3. BA in Hodenhagen; Gemarkung Hodenhagen, Flur 15, Flurstück 104/1 und Flur 16,

Flurstücke 21/4, 27/2 und 28/2 erteilt.

Da nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)[[2]](#footnote-2) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kommt hier gemäß § 68 Abs. 2 WHG an Stelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung in Betracht.

**Die geprüften Antragsunterlagen vom 10.02.2025 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Grüneintragungen, sofern vorhanden, sind zu beachten.**

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Die Plangenehmigung wird unbeschadet etwaiger Rechte Dritter erteilt.

1. **Bedingungen**
   1. Durch die geplante Grabenverfüllung kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten,

insbesondere mit Amphibienarten, kommen (vgl. Amphibiennachweis im Umweltbe-

richt zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 036 „1. Erweiterung Gewerbegebiet

Nord“ Hodenhagen).

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sind die Bauarbeiten nur

durchzuführen, wenn der zu verfüllende Graben kein Wasser führt. Damit soll das

Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen und damit einhergehende artenschutz-

rechtliche Konflikte vermieden werden. Ist zur Zeit der Baumaßnahme Wasser im

Graben vorhanden, ist der Graben auf ein Vorkommen von Amphibien oder anderen

Artengruppen zu kontrollieren. Die Baumaßnahme ist durch eine Umweltbaubeglei-

tung (UBB) zu begleiten und die genannte Kontrolle ist durch diese durchzuführen.

Sollten Amphibien vorgefunden werden, sind diese vor Beginn der Baumaßnahmen

abzusammeln und in ein geeignetes Ersatzhabitat\* umzusiedeln. Die Umsiedlung ist

nur im Zeitraum vom 01.08. bis zum 15.02. zulässig (außerhalb der Laichzeit, eigen-

ständige Abwanderung aus Gebiet möglich).

\*als Ersatzhabitat sind die aktuellen Laichgewässer (Krelinger Bach/Graben nördlich

des Plangebiets) möglich, alternativ die im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr.

036 („1. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ Hodenhagen) geschaffenen Amphibien-

gewässer südöstlich des Plangebiets zu wählen.

* 1. Vor Beginn der Maßnahmen ist die Umweltbaubegleitung zu benennen und der

Plangenehmigungsbehörde zu melden. Die Bauarbeiten dürfen erst beginnen, wenn

die Umsiedlungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

1. **Auflagen**

Nach Umsetzen der Amphibien ist bei Bedarf ein Amphibienzaum um das Ersatzhabitat aufzustellen, um das Zurückwandern der Tiere zu den ehemaligen Laich-/Habitat-gewässern zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen sind durch die UBB festzulegen.

1. **Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz mit der Durchführung des Plans innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen werden muss, da er sonst außer Kraft tritt.

1. **Gebührenfestsetzung**

Sie haben Anlass zum Verfahren gegeben und haben daher die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)[[3]](#footnote-3). Die Gebühr wird nach den Nummern 96.1.23.1.2 und 112.2.1.1 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)[[4]](#footnote-4) in der zzt. geltenden Fassung festgesetzt. Sie beträgt einschließlich Auslagen

Kostentarif 96.1.23.1.2 872,00 Euro

Kostentarif 112.2.1.1 164,25 Euro **1.036,25 Euro**

Der Kostentarif 112.2.1.1 beinhaltet 9 Zeiteinheiten à 18,25 € nach AllGO für die

durchgeführte UVP-Vorprüfung.

Ich bitte um Überweisung des Betrages innerhalb eines Monats auf eines der Konten des Heidekreises unter Angabe der Buchungsstelle **331110 -OW – 09401 – 66-34-438.**

1. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Buchholz

Anlagen

Geprüfte Antragsunterlagen

1. vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 03.07.2023 (BGBl. I. S. 176) in der aktuell

   geltenden Fassung [↑](#footnote-ref-1)
2. in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94) in der aktuell geltenden Fassung [↑](#footnote-ref-2)
3. NVwKostG vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 301) in der zzt. gültigen Fassung [↑](#footnote-ref-3)
4. AllGO vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der zzt. gültigen Fassung [↑](#footnote-ref-4)